



AöW

Allianz der öffentlichen
Wasserwirtschaft e.V.

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer

die **AöW** begrüßt die Vorlage des Diskussionsentwurfs für eine Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer. Mit dieser Verordnung sollen die Anhänge II, III und V der Wasserrahmenrichtlinie sowie die Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik in Bundesrecht überführt werden. Zu dem Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung.

Vorbemerkungen:

1. In **§ 12** soll die wirtschaftliche Analyse von Wassernutzungen geregelt werden. Der **Titel der Verordnung** spiegelt diesen Inhalt nur unzureichend wieder. Wir schlagen vor, die wirtschaftliche Analyse als Begriff in den Titel aufzunehmen.
2. Auch fehlt die in der Inhaltsübersicht aufgeführte **Anlage 4d** als Ergänzungsliste zu **§ 7a** im Dokument.
3. Eine Bewertung der wirtschaftlichen und technischen Auswirkungen der Verordnung hält die **AöW** für äußerst schwierig. Das gilt beispielsweise für die Regelungen unter **§ 7** - Oberflächengewässer, die der Trinkwassergewinnung dienen –. Es ist bekannt, dass Stoffe, die die Qualität von Oberflächenwasser beeinträchtigen, aus den verschiedensten Quellen – diffus, punktförmig oder aber über direkt oder Indirekteinleiter - stammen können. Hier stellt sich die Frage, wie der behördliche Vollzug mit dieser Tatsache umgeht. Wir befürchten, dass sich die Behörden vor dem Hintergrund der in dem Verordnungsentwurf gemachten Vorschläge oftmals für den vermeintlich einfacheren Weg entscheiden und vornehmlich öffentliche Unternehmen zum Handeln zwingen werden. Das hieße dann, auf den Kläranlagen würde dann eine Elimination der infrage stehenden Stoffe verlangt werden. Diese Stoffe liegen in der Kläranlage allerdings bereits in erheblich verdünnter Form vor und können nur unter relativ schwierigen und daher unnötig kostenträchtigen Bedingungen aus dem kommunalen Abwasser entfernt werden. Auch ist der erreichbare Eliminationsgrad aufgrund der Verdünnung häufig sehr viel geringer, als wenn man bei industriellen Indirekteinleitern innerhalb ihrer Betriebe ansetzt. Gleichzeitig können sich bei der Elimination insbesondere beim Einsatz von Ozon erst auf den Kläranlagen aufgrund anderer vorliegender Stoffe Nebenprodukte bilden, die bei der Trinkwassergewinnung unerwünscht sein können. Es stellt sich hier grundsätzlich die Frage, ob Deutschland die Vorgaben des Artikels 7 der WRRL in der vorgeschlagenen Weise lösen soll, oder ob es nicht angemessener ist, hier auf Einzelfallentscheidungen vor Ort

zu setzen. Dieses erscheint auch deshalb zielführender, da die Gefahr des späteren Vorliegens von Mikroverunreinigungen im Trinkwasser aufgrund der Möglichkeit diffuser Einträge in die Oberflächengewässer parallel ohnehin immer auch Maßnahmen bei der Trinkwasseraufbereitung bedingen wird. Die geplante Heraufsetzung der Standards für Oberflächengewässer bei paralleler Einführung der Notwendigkeit, ggf. sowohl bei der Abwasserreinigung wie bei der Trinkwassergewinnung gleichzeitig tätig werden zu müssen, ohne gezielt bei Indirekteinleitern und/oder bei der Landwirtschaft oder anderen diffusen Einträgen Maßnahmen zu ergreifen, darf nicht das Ziel dieser Verordnung sein. Deshalb spricht sich die **AÖW** weder für die Einführung des Verordnungsvorschlages § 7 noch des Alternativvorschlages NRW in der jetzt vorliegenden Form aus.

4. Auch weisen wir darauf hin, dass im letzten Bericht des Bundesministeriums für Gesundheit und des Umweltbundesamtes über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch in Deutschland im April 2006 die Belastung des Trinkwassers mit Substanzen der Anlage 2 der Trinkwasserverordnung eingehend bewertet wurde. Das Ergebnis dieser Bewertung ergab, dass das Trinkwasser in Deutschland von hervorragender Qualität ist und die Grenzwerte zu 99 bis 100% eingehalten werden. Grenzwertüberschreitungen in mehr als 1% der Proben treten ausschließlich bei diffus eingetragenen Parametern aus landwirtschaftlicher Anwendung wie Nitrat und Pestiziden, sowie bei Substanzen aus der Hausinstallation – Kupfer, Blei, Nickel – auf. Insofern ist aus Sicht der **AÖW** kein akuter Handlungsbedarf hinsichtlich der Parameter der Anlage 2 TrinkwV, wie im § 7 des Entwurfs geschehen, vorhanden.
5. Weiterhin ist anzumerken, dass für die kommunale Abwasserreinigung der Stand der Technik gilt, während bei der für die menschliche Gesundheit so wichtigen Trinkwassergewinnung oft nur von den a.a.R.d.T. bzw. von naturnahen Verfahren die Rede ist.

Zu den Vorschlägen im Einzelnen:

Zu § 5, Abs. 4: Einstufung des ökologischen Zustands und des ökologischen Potentials

Die Einstufung und vor allen die Darstellung des ökologischen Zustands oder Potentials in Karten nach der schlechtesten Bewertung einer biologischen Qualitätskomponente nach dem Motto „One out – all out“ ist grundsätzlich zu hinterfragen. Politik und Öffentlichkeit benötigen eine differenzierte Darstellung um beurteilen zu können, welche - oft kostenträchtige - Maßnahmen in den Gewässern erfolgreich waren und welche Aufgaben noch zu erledigen sind. Eine pauschale Einordnung wäre insbesondere für die Ausarbeitung des weiteren Handlungsbedarfs nicht hilfreich.

Zu § 6: Einstufung des chemischen Zustands

Hier gilt unsere Anmerkung zu **§ 5, Abs. 4** in gleicher Weise.

Zu § 7, Abs. 2: Anforderungen an Oberflächengewässer, die der Trinkwassergewinnung dienen

Die Bewertung von Oberflächengewässern in einem so dicht besiedelten und industriell hochproduktiven Land wie Deutschland an Hand der Parameter der Anlage 2 der geltenden Trinkwasserverordnung ist nicht fachgerecht. Die Werte der Anlage 2 gelten dem Lebensmittel Trinkwasser und beruhen auf einem gesundheitlichen Vorsorgeansatz. Sie sind beim Konsumenten am Wasserhahn und nicht bereits im Gewässer sicherzustellen. Die Vorstellung, dass aus allen derzeit für die Trinkwassergewinnung genutzten Gewässern grundsätzlich Trinkwasser ohne größere Aufbereitung gewonnen werden kann (mithin bereits in den Gewässern Trinkwasserqualität vorliegen soll – was die in Frage stehenden Stoffe anbelangt -), ist zu hinterfragen. Die sich daraus im späteren Vollzug bei der Umsetzung ergebenden Kosten sollten überprüft werden, bevor eine solche Verordnung erlassen wird.

Zu § 7: Alternativvorschlag NRW

Wir weisen an dieser Stelle noch einmal auf unsere Vorbemerkung (3.) hin. Auch ist der Alternativvorschlag NRW der einzige Abschnitt im Verordnungsentwurf, in dem konkret „Maßnahmen“ beschrieben werden. Dies ist von der Systematik der Verordnung nicht logisch. Die Wasserwirtschaftsverbände NRW sind der Auffassung, dass Bewirtschaftungsentscheidungen an anderer Stelle getroffen werden sollten. Dies wird von der **AöW** unterstützt. – Die Bezugsebene der Zielwerte ist mit den GOW-Werten, die der Trinkwassersystematik entspringen, extrem ehrgeizig (siehe oben: zu § 7 Abs.2).

Zu § 7a: Kennzeichnung von Oberflächenwasserkörpern bei Überschreitung von Lebensmittelgrenzwerten in Biota

Mit der Aufnahme von Biota in den Entwurf geht der Ordnungsgeber über die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie hinaus. Die **AöW** befürwortet grundsätzlich eine 1.1-Umsetzung von europäischem Recht in Deutschland. Wir bitten Bund und Länder dafür zu sorgen, dass in allen Ländern der EU ein gleich hohes Schutzniveau realisiert wird. Vor dem Hintergrund des aktuellen Gebühren- und Preisbenchmarking in der Wasserwirtschaft führen allerdings nationale Sonderwege zu Wettbewerbsverzerrungen.

Zu § 10, Abs. 2: Darstellung des ökologischen Zustands, des ökologischen Potentials und des chemischen Zustands

Die **AöW** begrüßt ausdrücklich den Vorrang der natürlichen Hintergrundkonzentration bei Elementen gegenüber der Umweltqualitätsnorm bei der Einordnung von Gewässern.

Zu Anlage 4a: Umweltqualitätsnormen für flussgebietsspezifische Schadstoffe zur Beurteilung des ökologischen Zustands und des ökologischen Potentials

Die Stoffe 150 bis 179 sind nicht Bestandteil der LAWA-Musterverordnung. Auch ist deren Aufnahme – mit Ausnahme der Nummern 152 und 173 (Richtlinie 75/440/EG) – nicht aus dem EU-Recht abzuleiten. Diese Tabelle steht damit im Widerspruch zu der Maxime, die Wasserrahmenrichtlinie 1:1 in deutsches Recht umzusetzen.

Zu Anlage 5, Tabelle 3: Umweltqualitätsnormen für Nitrat

Wir weisen darauf hin, dass in vielen kleineren Gewässern die Qualitätsnorm von 50 Milligramm pro Liter bereits heute nicht mehr eingehalten wird. Die Ursache dieser erhöhten Belastungen resultiert ausschließlich aus diffusen Einleitungen. Etwaige zusätzliche Maßnahmen im Bereich der Abwasserbehandlung würden hier zu keiner nennenswerten Entlastung der Situation führen. Die **AöW** begrüßt die Einführung einer Umweltqualitätsnorm für Nitrat. Sie bietet die Möglichkeit über die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Düngung im Bereich der Gewässerrandstreifen zu Verringerung der Nitrateinträge beizutragen.

Zu Anlage 6, Punkt 1.4: Anforderungen an Analysemethoden

Die Forderung nach einer Überwachung mittels der besten verfügbaren Technik halten wir für überzogen. Die Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ist aus unserer Sicht praxisgerecht.

Zu Anlage 7, Tabelle 1: Überwachungsintervalle und -frequenzen

Für die Parameter Wärmebedingungen, Sauerstoffgehalt, Salzgehalt, Nährstoffzustand und Versauerungszustand ist im Unterschied zu den anderen aufgelisteten Parametern ein erheblich vergrößerter Untersuchungsumfang von 13 Beprobungen pro Jahr vorgesehen. Eine Notwendigkeit dafür ist nicht zu erkennen. Wir schlagen eine flexible Frequenz von 4-13 Mal pro Jahr analog den „flussspezifischen Schadstoffen“ vor.

Für die AöW

Gez.

Christa Hecht
Geschäftsführerin